



## **Leistungsbeschreibung: Europäisches Führungszeugnis**

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß [§ 30 b BZRG](#) ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt.

Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann.

Der Herkunftsmitgliedstaat beantwortet ein Ersuchen um Mitteilung des dortigen Registerinhalts nur nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts.

Mehrere EU-Mitgliedsstaaten haben bisher (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die eine Erteilung von Registerinformationen für ein europäisches Führungszeugnis ermöglichen würde, umgesetzt.

### **An wen muss ich mich wenden?**

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Es fallen Gebühren in Höhe von 13,00 € an.

### **Rechtsgrundlage:**

[§ 30b BZRG](#)

### **Anträge und Formulare**

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

